



Grenzenlos

Unterstützungskasse: Häufige Fragen

1. Sind meine Beiträge für eine Unterstützungskasse steuerfrei?

Ihre Beiträge zur Unterstützungskasse sind in unbegrenzter Höhe steuerfrei. Bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung müssen auch keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Zusätzlich kann Ihr Arbeitgeber Zuschüsse in die Unterstützungskasse einzahlen.

2. Welche Leistungen kann ich vereinbaren?

Bei der LV 1871 haben Sie die Wahl zwischen klassischen, indexgebundenen und fondsgebundenen Produkten. Dabei können Sie abhängig von Ihrer individuellen Situation und Ihrer Risikoneigung frei wählen. Zusätzlich zur Altersversorgung können auch biometrische Risiken abgesichert werden. Optional sind beispielsweise auch eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder ein Hinterbliebenenschutz möglich.

3. Kann ich die Unterstützungskasse parallel zur Direktversicherung nutzen?

Selbstverständlich kann zusätzlich zu einer Direktversicherung eine Altersversorgung bei einer Unterstützungskasse abgeschlossen werden. Beiträge sind dann je Durchführungsweg bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei. Steuerlich gelten die Regelungen des jeweiligen Durchführungswegs.